



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

16.04.2024

Nr.: 29

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen S. 288
2. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Arpsdorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 293

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 178), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen vom 28. März 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen unterhält eine Kindertageseinrichtung als unselbständige öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtung trägt den Namen „Kommunaler Kindergarten“.

§ 2

Angebot der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und Kindern, die von der Schule zurückgestellt wurden. In der Outdoorgruppe werden ausschließlich Kinder über 3 Jahre aufgenommen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung und des Bürgermeisters der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertageseinrichtung ist mit Ausnahme der Outdoorgruppe in der Regel wie folgt geöffnet:

Frühdienst:

von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Kernbetreuungszeit:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mittagsdienst:

von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Erweiterte Betreuung:

bis 14.00 Uhr, bis 15.00 Uhr, bis 16.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr ist möglich.

Bringzeiten:

vormittags von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Abholzeiten:

vormittags ab 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags jeweils eine viertel Stunde vor Ende der gebuchten Betreuungszeit.

Kinder, die länger als 12.00 Uhr angemeldet sind, wird empfohlen, die Mittagsverpflegung mit zu buchen.

- (2) Die Outdoorgruppe der Kindertageseinrichtung ist von 7.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (3) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Dies gilt auch für die Abmeldung der Betreuungszeiten ausschließlich am Nachmittag.
- (4) In Ausnahmefällen ist die spontane Nutzung des Frühdienstes sowie des Mittagsdienstes möglich.
- (5) In den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Außerdem ist die Kindertageseinrichtung an den Brückentagen geschlossen. Die Termine werden nach Absprache des Teams der Kindertageseinrichtung am Anfang des Kindergartenjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt gegeben.
- (6) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (7) Die Kindertageseinrichtung kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für das Aufnahmedatum am 1. Januar des Kindergartenjahres. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmung zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

(2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen oder in einer

der beteiligten Umlandgemeinden hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten (Anmeldung).

a) Die Kinder müssen bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

b) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze vorhanden sind. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bzw. allein erziehende berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)

2. Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung (erst ab Geburt des Kindes möglich)

3. Bei voller Belegung entscheidet über weitere Aufnahmen von Kindern die Leitung der Kindertageseinrichtung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirates. Werden sich diese Personen nicht einig, entscheidet der Beirat.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Kindertageseinrichtung.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbare Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme sollten die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen vom Arzt nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen schriftlich festgehalten werden.

(5) Ein Exemplar dieser Satzung sowie die aktuelle Gebührensatzung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfang der Satzungen ist schriftlich zu bestätigen.

(6) Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Das Kind muss in die Kindertageseinrichtung gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftliche Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.

(2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Träger (Gemeinde) übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem Personal.

(4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen nach Absprache mit der Gruppenleitung.

§ 6

Elternvertretung, Beirat

(1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden nach § 31 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 8

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Leitung der Kindertageeinrichtung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen. Die Leitung ist verpflichtet ansteckende Krankheiten nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutz dem Gesundheitsamt zu melden.

(2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertageeinrichtung erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige(n) Erzieher(in) eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 10 Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertageeinrichtung genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Nord bzw. den kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung der Kommunalen Kindertageeinrichtung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunalen Kindertageeinrichtung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 10.12.2020 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 10.04.2024

gez. (L.S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Arpsdorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen



Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2023 (GVObI Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf vom 26.03.2024 diese Satzung erlassen.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Arpsdorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 06.06.2012 wird mit Ablauf des 30.04.2024 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arpsdorf, den 09.04.2024

gez. (L.S.)

Kerstin Gertz
(Bürgermeisterin)

